

Verordnung zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz

vom 22.09.2026

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **710.11**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [710.11](#) (Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), vom 01.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 51a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**

¹ Der kantonale Mehrwertfonds dient in erster Linie dazu, die Finanzierung aller geschuldeten Entschädigungen wegen materieller Enteignung sowie der Abbruchprämien gemäss Artikel 113c Abs. 2 Bst. a RPBG höchstens bis zu den verfügbaren Beträgen zu decken.

³ Ab diesem Zeitpunkt werden die neu dem Fonds zugewiesenen Beträge wie folgt verteilt:

- a) (geändert) 60 % für die Finanzierung der geschuldeten Entschädigungen wegen materieller Enteignung und der Abbruchprämien gemäss Artikel 113c Abs. 2 Bst. a RPBG;

Art. 51d^{bis} (neu)

Abbruchprämie (Art. 113cbis Abs. 3 RPBG) – Grundsätze

¹ Das Gesuch für den Erhalt einer Prämie muss dem Gesuch um Abbruchbewilligung für das betreffende Objekt beigelegt werden.

² Die Kriterien für die Berechnung der Prämie sind in Anhang 4 festgelegt.

³ Der Betrag der Prämie bildet Gegenstand eines vorgängigen Entscheids, den die Direktion im Rahmen des Bewilligungsverfahrens fällt.

⁴ Die Prämie wird von der Direktion unter folgenden Bedingungen ausgerichtet:

- a) die Fläche, auf der das Objekt stand, ist wieder unversiegelt, vorbehalten bleiben Fälle eines Wiederaufbaus zu landwirtschaftlichen oder touristischen Zwecken in Anwendung von Artikel 5a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
- b) allfällige widerrechtliche Bauten und Anlagen auf der entsprechenden Parzelle, die von der Direktion im Rahmen ihres Entscheids gemäss Absatz 3 festgestellt worden sind, wurden von der Eigentümerschaft wiederhergestellt oder der Rechtmässigkeit zugeführt;
- c) die Gemeinde hat die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage des Übereinstimmungsnachweises (Art. 166 RPBG) sowie die Wiederherstellung allfälliger gemäss Buchstabe b festgestellter widerrechtlicher Bauten und Anlagen bestätigt.

⁵ Die Auszahlung der Prämien erfolgt in der Reihenfolge der Datierungen des Gemeindenachweises, welcher gemäss Absatz 4 Bst. c dem Amt vorgelegt wird.

⁶ Artikel 51d Abs. 4 ist anwendbar.

Art. 51d^{ter} (neu)

Abbruchprämie (Art. 113cbis Abs. 3 RPBG) – Ausnahmen

¹ Die Auszahlung der Prämie ist nicht geschuldet für den Abbruch:

- a) von zeitlich befristeten Bauten und Anlagen, einschliesslich solcher, die in einer Spezialzone gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung bewilligt wurden;
- b) von Gebäuden, deren Rohbau, einschliesslich der Dachdeckung, nicht fertiggestellt wurde;
- c) von vollständig unterirdischen Bauten und Anlagen;
- d) von Verkehrsinfrastrukturen;
- e) von anderen Infrastrukturen und Anlagen von öffentlichem Interesse.

Anhänge in der Form separater Dokumente

Anhang 4: Kriterien für die Berechnung der Abbruchprämie (neu)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der Präsident: P. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL

ANHANG 4

Kriterien für die Berechnung der Abbruchprämie (Art. 51d^{bis} Abs. 2)

Art des abgebrochenen Objekts		Pauschalbetrag pro Kubikmeter	
1)	Gebäude für den Aufenthalt oder die Aufnahme von Personen (z.B. Wohnhaus, Herberge, Restaurationsbetrieb, Schule usw.)	CHF	30.00
2)	Gemischt genutztes Gebäude (Gebäude für den Aufenthalt oder die Aufnahme von Personen mit einem Teil für die landwirtschaftliche/gartenbauliche Bewirtschaftung oder für handwerkliche/gewerbliche Tätigkeiten)	CHF	20.00
3)	Gebäude für industrielle, handwerkliche oder gewerbliche Zwecke, landwirtschaftliches Betriebsgebäude für die Tieraufzucht, die Tierhaltung oder den produzierenden Gartenbau (mit innerer Unterteilung)	CHF	15.00
4)	Lager-/Zwischenlagergebäude, Halle, Hangar, Scheune, Schuppen, Lagerhaus, Silo (ohne innere Unterteilung)	CHF	10.00
5)	Baute oder Anlage verschiedener Natur (wie Rückhaltebecken, Güllegrube, Brücke, Steg, Schwimmbad usw.)	CHF	10.00
6)	Kleine Baute oder Anbaute (wie Hütte, Garage, Auto-Unterstand, Holzschuppen usw.)	CHF	5.00
7)	Leichte Baute, wiederverwendbar (z.B. Tunnel-Unterstand, Tunnel für die landwirtschaftliche Nutzung, den Gemüseanbau oder den Gartenbau, Bienenstock, Jurte, Container)	CHF	5.00
8)	Andere	Zwischen CHF 5.00 und CHF 30.00 (Betrag von der RIMU festzulegen)	